

## **Gemeinsame Stellungnahme des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen und des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmer zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 31. Januar 2011**

Köln/Berlin, den 11. März 2011

### **Vorbemerkung**

Der Referentenentwurf ist grundsätzlich geeignet, das Gleichgewicht zwischen Genehmigungsbehörden, öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen sowie Aufgabenträgern im ÖPNV zu wahren und den Interessenausgleich zwischen unternehmerischen und behördlichen Gestaltungsansprüchen im ÖPNV so vorzunehmen, dass am Ende Steuerzahler und ÖPNV-Kunden profitieren. Er folgt der Linie des Koalitionsvertrages zur Bildung der Bundesregierung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf in einer Reihe von Regelungen mit dem gemeinsamen Vorschlag von VDV und bdo vom Juni 2010 übereinstimmt.

Wir sehen jedoch in einigen Punkten dringenden Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf. Dabei geht es zum Teil um durchaus existentielle Fragen für die Unternehmen und die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Ohne diese Änderungen kann das Ziel des Gesetzesentwurfs, einen angemessenen und für die Zukunft stabilen Rahmen für den ÖPNV zu setzen, nicht erreicht werden.

### **1. Zu § 8 Abs. 5 – Öffentliche Dienstleistungsaufträge**

#### **a) Klarstellung der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 und 4 der VO 1370**

Der Referentenentwurf geht ersichtlich davon aus, dass im straßengebundenen ÖPNV die Optionen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) zur Direktvergabe an den internen Betreiber und unterhalb bestimmter Schwellenwerte, insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, in Deutschland eröffnet sein sollen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 8 Abs. 9 und 62 PBefG-E. Die Frage der Direktvergabe ist aber rechtlich wie politisch umstritten.

Daher halten wir eine ausdrückliche und eindeutige Aussage des Gesetzes dazu für dringend erforderlich. Wir schlagen deshalb vor, in § 8 Abs. 5 folgenden Satz zu ergänzen:

**„Direktvergaben nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 der Verordnung sind zulässig.“**

Zur Gesamtfassung von § 8 Abs. 5 vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

## **b) Sicherstellung der Voraussetzungen für die Direktvergabe an den internen Betreiber sowie der Finanzierungspraxis**

Neben der Regelung zur generellen Zulässigkeit ist es auch erforderlich, die Vorschriften so zu gestalten, dass die in der Praxis gelebte Direktvergabe des Aufgabenträgers an KMU oder sein eigenes Unternehmen sowie dessen Finanzierung als Gesellschafter und insbesondere der steuerliche Querverbund weiterhin möglich bleiben. Vor allem muss dazu die Finanzierung über mehrpolige Betrauungsakte möglich bleiben.

Der Referentenentwurf erkennt nur in seiner Begründung die Möglichkeit mehrpoliger Betrauungsakte an. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass die Genehmigungsbehörde „in bestimmten Fällen“ als zuständige Behörde anzusehen ist (vgl. S. 26). Diese Aussagen sind zu begrüßen, erforderlich ist aber eine klare und verbindliche Regelung im Gesetzestext selbst.

Wir schlagen daher vor, § 8 Abs. 5 wie folgt zu fassen.

**„Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht entsprechend Absatz 4 Satz 1 möglich ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgeblich. Die zuständigen Behörden können nach Maßgabe dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte im Sinne von Art. 2 Buchstabe f der Verordnung gewähren. Direktvergaben nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 der Verordnung sind zulässig. Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die Aufgabenträger und im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Genehmigungsbehörden.“**

Nach § 8 Abs. 5 sollte ein weiterer Absatz 5a angefügt werden.

**„(5a) Öffentliche Dienstleistungsaufträge der zuständigen Behörden oder Gruppen von Behörden können gemäß Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auch aus mehreren Rechtsakten bestehen, zu denen auch Genehmigungen nach den §§ 9 bis 45 gehören können.“**

Hinweis: Satz 1 des § 8 Abs. 6 PBefG-E kann daraufhin entfallen, da sich die Befugnis zur Vergabe ausschließlicher Rechte bereits aus dem von uns vorgeschlagenen § 8 Abs. 5 Satz 2 ergeben würde.

Darüber hinaus bitten wir darum, in der Begründung des Entwurfs vom 31.1.2011 zu § 8 Abs. 5 auf Seite 24 im ersten Absatz die beiden letzten Sätze wie folgt zu fassen:

**„Diese Formulierung soll aber nicht bedeuten, dass ~~eigenwirtschaftliche Angebote immer Vorrang besitzen und~~ der Aufgabenträger (oder eine andere zuständige Stelle) nur noch berechtigt wäre, die Lücke zwischen einem eigenwirtschaftlichem Angebot (z.B. Bedienung einer Linie nur in verkehrsstarken Zeiten) und seinen Planungen (z.B. Bedienung auch in nachfrageschwachen Zeiten) zu schließen. Vielmehr muss es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dem Aufgabenträger möglich sein, die **ausrei-****

**chende von ihm gewünschte Verkehrsleistung als Ganzes zu vergeben, sofern deren Erbringung nicht auf eigenwirtschaftlicher Basis beantragt wird.“**

## **2. Zu § 8 Abs. 8 – Veröffentlichung**

Bei den Bestimmungen zur Veröffentlichung sollte noch ein deutlicher Hinweis auf das Zeitfenster für eigenwirtschaftliche Verkehre eingefügt werden.

Wir schlagen vor, § 8 Abs. 8 mit folgenden zwei Sätzen zu beginnen und daran den im Referentenentwurf vorgesehenen Satz redaktionell angepasst anzuschließen:

**„Die Veröffentlichung nach Artikel 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat den Hinweis zu enthalten, dass Anträge auf eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung gestellt werden dürfen. Die Veröffentlichung darf bei Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen in der Regel nicht früher als 27 Monate vor Beginn des vorgesehenen Betriebsbeginns erfolgen, es sei denn, der Aufgabenträger hat die vorhandenen Unternehmer gesondert über die Veröffentlichung informiert. Die Veröffentlichung ist auch erforderlich, wenn die zuständige Behörde einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben will.“**

## **3. Zu § 8 Abs. 9 – Rechtsschutz**

Der Referentenentwurf sieht die Zuständigkeit der Vergabekammern für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vor.

Für Streitigkeiten über Liniengenehmigungen hat sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bewährt, denn diese sind mit dem Personenbeförderungsrecht vertraut.

Zudem ist das Prozesskostenrisiko bei einem Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern im Regelfall erheblich höher als bei einer verwaltungsrechtlichen Klage. Erschwerend kommt hinzu, dass es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbstverständlich ist, den Streitwert nach dem Interesse des Klägers zu bemessen. Im Vergaberecht steht dem die Rechtsprechung sämtlicher Oberlandesgerichte entgegen, wonach eine Vergabe nur insgesamt angefochten werden kann. Dies kann leicht dazu führen, dass ein Nachprüfungsantrag unterbleiben muss, weil das Prozesskostenrisiko zu groß ist. Wird z. B. der gesamte Verkehr eines großen kommunalen Unternehmens direkt an dieses vergeben und ist nur eine einzelne ausbrechende Linie umstritten, würde der Streitwert im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 20.000 € betragen und im Nachprüfungsverfahren 5% aus dem Gesamtauftragswert und somit mehrere Mio. €.

Dementsprechend sollte das Verwaltungsgericht auch über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Abs. 2 bis 4 VO 1370 entscheiden, damit nicht über denselben Sachverhalt wie z. B. eine Buslinie zwei verschiedene Gerichte entscheiden.

Darüber hinaus muss klargestellt werden, welche materiellen Vorschriften im Rahmen des Rechtsschutzes nach § 8 Abs. 9 des Entwurfs von den Gerichten zu prüfen sind. Dabei ist festzulegen, dass nur eine mögliche Verletzung von Art. 5 Abs. 2 bis 5 VO 1370 Prüfungsgegenstand ist.

Wir schlagen daher vor § 8 Abs. 9 wie folgt zu fassen:

**„(9) Personen, die ein Interesse daran haben, die Verkehrsleistungen zu erbringen, die Gegenstand einer Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Artikel 5 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind, können die Vergabeentscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit der Begründung anfechten, dass die Vergabe nach diesen Vorschriften unzulässig ist. Die Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vergabeentscheidung zulässig, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 5 fallen später weg; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Rechtsbehelfe gegen Genehmigungsentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für Vergaben nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gelten die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“**

Direktvergabeentscheidungen (zumeist des Aufgabenträgers) können hiernach mit dem Argument angefochten werden, dass die Voraussetzungen der EG-Verordnung 1370 für die Direktvergabe nicht vorliegen, z. B. wenn ein mehrheitlich privates Unternehmen als interner Betreiber betraut werden soll. Für diese Klage besteht eine Ausschlussfrist von drei Monaten, um frühzeitig für Rechtsfrieden zu sorgen.

Unabhängig von Abs. 5 bestehen weiterhin die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Genehmigungsbehörden. Diese kämen etwa in Frage, wenn die Genehmigungsbehörde einen Antrag auf eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen wegen eines irrig angenommenen Widerspruchs zum Nahverkehrsplan ablehnt. Die Genehmigungserteilung nach der Vergabe an einen internen Betreiber könnte z. B. von einem vorhandenen Unternehmer mit dem Argument angegriffen werden, dass seine vorhandene Linie dadurch beeinträchtigt wird.

Der letzte Satz dient der Klarstellung, dass in den Fällen, in denen bereits heute das GWB zur Anwendung kommt, nämlich bei Ausschreibungen im engeren Sinne, keine Änderung des Rechtswegs eintreten soll.

#### **4. Zu § 12 – Verfahrensvorschriften**

a) § 12 Abs. 1 Nr. 1 e) des Referentenentwurfs über die Unterlagen für die Antragstellung sollte wie folgt formuliert werden:

„gegebenenfalls **die Bestätigung der zuständigen Behörde** über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.“

Durch die Formulierung „Bestätigung“ statt „Nachweis“ wird deutlich gemacht, dass die Genehmigungsbehörde nicht die beihilferechtliche Rechtmäßigkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu prüfen hat.

b) In § 12 Abs. 7 muss in Satz 1 am Schluss angefügt werden: „**(Ausschlussfrist)**“. Damit wird der Rechtscharakter der Frist eindeutig bestimmt.

## 5. Zu § 13 Abs. 2 und 2a – Nahverkehrsplan

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung zum Nahverkehrsplan im Zusammenhang mit der Versagung von Liniengenehmigungsanträgen vor. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 d) PBefG-E ist die Genehmigung u. a. dann zu versagen, wenn der beantragte Verkehr einzelne ertragsreiche Linien aus einem im Nahverkehrsplan festgelegten Linienbündel herauslösen würde. Diese Änderung stellt vermutlich ein Entgegenkommen an die kommunalen Spitzenverbände dar und wird von VDV und bdo akzeptiert.

Es muss allerdings klargestellt werden, dass nur rechtmäßig gebildete Linienbündel relevant sind. Da es keine Möglichkeit gibt, einen Nahverkehrsplan unmittelbar gerichtlich überprüfen zu lassen, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit zur Inzidentkontrolle von Linienbündeln aufrecht erhalten bleiben; dies ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz.

Daher muss in § 13 Abs. 2 Nr. 4 d) das Wort „rechtmäßig“ eingefügt werden: „... aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 **rechtmäßig** festgelegten Linienbündel ...“

Dazu sollte in der Begründung ausgeführt werden, dass die Linienbündelung nicht unter Verletzung der berechtigten Interessen der vorhandenen mittelständischen Unternehmer erfolgen darf.

Der gemeinsame Vorschlag von VDV und bdo vom Juni 2010 enthielt in Erweiterung der vorhandenen Bestimmungen eine Regelung, nach der der Nahverkehrsplan unter bestimmten Voraussetzungen eine stärkere Verbindlichkeit erhalten sollte. Eine solche Regelung halten wir nach wie vor für erforderlich.

Wir schlagen daher vor, § 13 Abs. 2a wie folgt zu fassen:

„(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 5 nicht in Einklang steht; **die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn sie mit den Rahmenvorgaben eines Nahverkehrsplans nicht in Einklang steht, der unter Beachtung der folgenden Sätze zustande gekommen ist (verbindlicher Nahverkehrsplan). Es wird vermutet, dass die vorhandene Verkehrsbedienung den Verkehrsbedürfnissen entspricht. Der Entwurf des Nahverkehrsplans ist den vorhandenen Unternehmern zur Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Monaten zu übermitteln. Erhebt ein Unternehmer Einwendungen, führt der Aufgabenträger einen öffentlichen Erörterungstermin mit dem Ziel einer Einigung durch. Das Verfahren kann sich auf räumliche und inhaltliche Teile des Nahverkehrsplans beziehen.**“

## 6. Zu § 17 – Genehmigungsurkunde

In § 17 Abs. 1 sollte als Nr. 9 angefügt werden:

[Die Genehmigungsurkunde muss enthalten: ...]

**„9. gegebenenfalls die Bezeichnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach § 8 Abs. 5“**

Damit wird bei Verkehren, die nicht eigenwirtschaftlich erbracht werden, das sich ergänzende Verhältnis zwischen Liniengenehmigung und öffentlichem Dienstleistungsauftrag deutlich gemacht.

## 7. Zu § 21 – Betriebspflicht

§ 21 Abs. 3 PBefG muss über den bisherigen Vorschlag hinaus dahingehend geändert werden, dass die Vorschrift nur für eigenwirtschaftliche Verkehre gilt. Bei Verkehren, die Gegenstand öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind, stellt sich die Notwendigkeit einer Auferlegung zur Erweiterung der Betriebspflicht durch die Genehmigungsbehörde nicht.

Demgemäß muss in § 21 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 nach dem Wort „betriebebenen“ das Wort „**eigenwirtschaftlichen**“ eingefügt werden.

## 8. Zu § 25 – Widerruf der Genehmigung

Es wird begrüßt, dass die Genehmigung zu widerrufen ist, wenn kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag mehr vorliegt. Die Genehmigungsbehörde ist aber nicht die richtige Instanz zur Prüfung der Frage, ob die beihilferechtlichen Regelungen der EG-Verordnung 1370 erfüllt sind. Dies sollte vielmehr die ausgleichsgewährende Stelle, also meist der Aufgabenträger, sein.

Die Änderung zu § 25 Abs. 1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen oder wenn bei Verkehren nach § 8 Absatz 5 Satz 1 **nach Feststellung der zuständigen Behörde, die einen Ausgleich gewährt**, kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mehr besteht.“

Die amtliche Begründung ist entsprechend anzupassen.

## 9. Zu § 62 – Übergangsbestimmungen

### a) Änderung Satz 1

Die Übergangsbestimmung § 62 muss so formuliert werden, dass daraus auch bei engster Auslegung keine Zweifel an der Zulässigkeit der Direktvergabeoption entstehen können, z. B. wie folgt:

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dürfen bis zum 31. Dezember 2013 **ohne Einhaltung der Voraussetzungen** von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden.“

In der Begründung könnte dazu klargestellt werden, dass selbstverständlich die sich aus dem Primärrecht der Europäischen Union ergebenden Grundsätze von Transparenz und Nichtdiskriminierung zu beachten sind.

Darüber hinaus müsste in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass die Freistellung von Art. 5 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auch bereits vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes galt, was sich unmittelbar aus Art. 8 Abs. 2 der Verordnung ergibt.

### **b) Einfügung neuer Sätze 2 und 3**

Bestehende Liniengenehmigungen und Betrauungsakte, Ausgleichs- und Finanzierungsregeln oder Verkehrsverträge bleiben aus dem allgemein geltenden Gesichtspunkt des Bestandsschutzes auch nach der PBefG-Änderung gültig. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen muss dies aber ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Wir schlagen daher vor, an § 62 folgende Sätze anzufügen:

**„Genehmigungen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam. Die Geltung und Wirksamkeit von sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] zustande gekommen sind, wird durch die Änderung des Gesetzes nicht berührt.“**

### **10. Zu § 63 – Abweichungsrecht**

Wir schlagen vor, in den in § 63 festgelegten Katalog derjenigen Verfahrensvorschriften, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann, nicht nur § 8 Abs. 8, sondern den gesamten § 8 aufzunehmen. Zwar enthält § 8 überwiegend materielle Vorschriften, von denen ohnehin nicht abgewichen werden kann, wenn man aber den gesamten § 8 nennt, vermeidet man Streitigkeiten darüber, was Verfahrens- und was materielles Recht ist.

In den Katalog der Verfahrensvorschriften, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann, muss auch § 12 Abs. 6 aufgenommen werden, damit der Genehmigungswettbewerb bundesweit nach möglichst einheitlichen Regeln abläuft.

### **11. Artikel 2 bis 6 des Gesetzentwurfs**

Die in Artikel 2 bis 6 vorgesehenen Regelungen werden ausdrücklich begrüßt. Die Herausnahme der Ausgleichsleistungen aus dem Anwendungsbereich der Verord-

nung (EG) Nr. 1370/2007 entspricht den Forderungen von VDV und bdo. Zur Änderung des AEG im Übrigen wird der VDV noch gesondert Stellung nehmen. Außerdem regt der VDV eine wichtige Ergänzung des PBefG betreffend Straßenbahnen im Hinblick auf die Europäischen Eisenbahnsicherheits- und Interoperabilitätsrichtlinien an; hierzu wird ebenfalls gesondert Stellung genommen werden.

## 12. Fernbusverkehr

Während der bdo keine Einwendungen hat, lehnt der VDV die vollständige Liberalisierung des Fernbusverkehrs ab und hält die vorhandene Regelung in der aktuellen Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts für ausreichend. Zu begrüßen ist aber, dass der Entwurf immerhin Schutzklauseln für den Nahverkehr vorsieht.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs ist ein Genehmigungsantrag abzulehnen, wenn der beantragte Verkehr auf den betreffenden Teilstrecken Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen beeinträchtigt, für die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags Ausgleichsleistungen gewährt werden. Dabei stellt sich die Frage, was mit „beeinträchtigen“ gemeint ist. Der VDV schlägt vor, deutlich zu machen, dass es dabei um die Frage des Fahrgastpotentials geht. Darüber hinaus regen wir redaktionell an, den Konjunktiv zu verwenden, da es um einen beantragten Verkehr geht. Es sollte daher – soweit nicht der VDV-Forderung entsprechend ganz auf eine Änderung verzichtet wird – jedenfalls formuliert werden: „...wenn der beantragte Verkehr auf den betreffenden Teilstrecken Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen **im Hinblick auf das Fahrgastpotential mehr als nur unerheblich beeinträchtigen würde...**“

Der VDV sieht auch das nach Artikel 7 vorgesehene Inkrafttreten in zwei Schritten nicht als optimal an. Ein einheitliches Inkrafttreten am 1.1.2012 ist dem vorzuziehen. Soweit die vollständige Liberalisierung des Fernbusses entgegen dem Votum des VDV eingeführt werden sollte, werden die Unternehmen, die auf diesem Gebiet dauerhaft tätig werden wollen, ohnehin eine Vorbereitungszeit von einigen Monaten benötigen.



Jürgen Fenske  
Präsident des VDV



Wolfgang Steinbrück  
Präsident des bdo



**Gemeinsame Stellungnahme von VDV und bdo vom 11. März 2011: Synopse zum PBefG-Referentenentwurf**

Gesetzestext bisher	Referentenentwurf (Stand 31.01.2011)	VDV-bdo-Vorschläge (Dargestellt sind nur Absätze in denen vom Referentenentwurf abgewichen werden soll)
<p><b>§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr</b></p>	<p><b>§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr</b></p>	
<p>(3) Die Genehmigungsbehörde hat im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (Aufgabenträger) und mit den Verkehrsunternehmen im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. Sie hat dabei einen vom Aufgabenträger beschlossenen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmer zustandegekommen ist und nicht zur Ungleichbehandlung von Unternehmern führt. Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören. Dieser Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des</p>	<p>(3) Die Genehmigungsbehörde hat im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (Aufgabenträger), mit den Verkehrsunternehmen <u>und den Verbundorganisationen, soweit diese Aufgaben für die Aufgabenträger und/oder Verkehrsunternehmen wahrnehmen</u>, im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne zu sorgen. Sie hat dabei einen vom Aufgabenträger beschlossenen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmer zustandegekommen ist und nicht zur Ungleichbehandlung von Unternehmern führt. Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte</p>	

<p>öffentlichen Personennahverkehrs. Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie die Bestimmung des Aufgabenträgers regeln die Länder. Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie den Zielen des Satzes 1 dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p>	<p>der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören. Dieser Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie die Bestimmung des Aufgabenträgers regeln die Länder. Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie den Zielen des Satzes 1 dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p>	
<p>(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif- und Fahrplanbereich sowie sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne. Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht entsprechend Satz 1 möglich ist, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Wer zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist, richtet sich nach Landesrecht; sie soll grundsätzlich mit dem Aufgabenträger nach Absatz 3 identisch sein. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, <u>Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbil-</u></p>	

	<u>dungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.</u>	
[bisher Abs. 4 S. 3]	(5) Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht entsprechend Absatz 4 Satz 1 möglich ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgebend. Wer zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist, richtet sich nach Landesrecht; sie soll grundsätzlich mit dem Aufgabenträger nach Absatz 3 identisch sein. Die Vorschrift des § 21 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.	(5) Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht entsprechend Absatz 4 Satz 1 möglich ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgebend. <b>Die zuständigen Behörden können nach Maßgabe dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte im Sinne von Art. 2 Buchstabe f der Verordnung gewähren. Direktvergaben nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 der Verordnung sind zulässig. Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die Aufgabenträger und im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Genehmigungsbehörden.</b>
		(5a) Öffentliche Dienstleistungsaufträge der zuständigen Behörden oder Gruppen von Behörden können gemäß Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auch aus mehreren Rechtsakten bestehen, zu denen auch Genehmigungen nach den §§ 9 bis 45 gehören können.
	<u>(6) Die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (zuständige Behörde) kann in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewähren.</u>  <u>Das ausschließliche Recht darf sich nur auf den Schutz der Verkehrsleistungen beziehen, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind.</u>  <u>Die zuständige Behörde bestimmt hierbei den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie die Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss ande-</u>	<del>(6) Die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (zuständige Behörde) kann in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewähren. [Anmerkung: Streichung von Satz 1 ist nur redaktionelle Folgeänderung zum geforderten Abs. 5 Satz 2.]</del>  Das ausschließliche Recht darf sich nur auf den Schutz der Verkehrsleistungen beziehen, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind.  Die zuständige Behörde bestimmt hierbei den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie die Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss ande-

	<p><u>rer Betreiber zu erbringen sind. Dabei dürfen solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.</u></p>	<p>rer Betreiber zu erbringen sind. Dabei dürfen solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.</p>
	<p>(7) Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen.</p>	
	<p>(8) Die Veröffentlichung nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 ist auch erforderlich, wenn die zuständige Behörde einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben will.</p>	<p><b>(8) Die Veröffentlichung nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 hat den Hinweis zu enthalten, dass Anträge auf eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung gestellt werden dürfen.</b>  <b>Die Veröffentlichung darf bei Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen in der Regel nicht früher als 27 Monate vor Beginn des vorgesehenen Betriebsbeginns erfolgen, es sei denn, der Aufgabenträger hat die vorhandenen Unternehmer gesondert über die Veröffentlichung informiert.</b>  Die Veröffentlichung <del>nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007</del> ist auch erforderlich, wenn die zuständige Behörde einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben will.</p>
	<p>(9) Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegt unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde des Aufgabenträgers der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Die Vorschriften</p>	<p><b>(9) Personen, die ein Interesse daran haben, die Verkehrsleistungen zu erbringen, die Gegenstand einer Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Artikel 5 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind, können die Vergabeentscheidung im</b></p>

	<p>ten des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Der Antrag auf Nachprüfung einer geplanten Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Antrag nach Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gestellt wurde, innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung der zuständigen Behörde gestellt werden.</p>	<p><b>verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit der Begründung anfechten, dass die Vergabe nach diesen Vorschriften unzulässig ist. Die Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vergabeentscheidung zulässig, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 5 fallen später weg; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Rechtsbehelfe gegen Genehmigungsentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für Vergaben nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.</b></p>
<b>§ 12 Antragstellung</b>	<b>§ 12 Antragstellung</b>	
<p>(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten</p> <p>1. in allen Fällen</p> <p>a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,</p> <p>b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,</p> <p>c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3);</p> <p>...</p>	<p>(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten</p> <p>1. in allen Fällen</p> <p>a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,</p> <p>b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,</p> <p>c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3),</p> <p>d) <u>Beginn und Ende der Geltungsdauer,</u></p>	<p>d) Beginn und Ende der Geltungsdauer,</p>

	e) <u>gegebenenfalls den Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007</u> ...	e) gegebenenfalls <b>die Bestätigung der zuständigen Behörde</b> über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
	(1a) Um bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zuzusichern, kann der Antragsteller dem Genehmigungsantrag weitere Bestandteile hinzufügen, die als solche zu bezeichnen sind.	
(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.		
(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, verlangen. Sie hat bei einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung von Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen das Kraftfahrt-Bundesamt um Auskunft über den Antragsteller zu ersuchen.		
(4) Das Genehmigungsverfahren soll im Falle des § 3 Abs. 3 erst dann eingeleitet werden, wenn auch der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Betrieb vorliegt. Die Verfahren sind nach Möglichkeit miteinander zu verbinden.		
	<u>(5) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist spätestens zwölf Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen, wenn bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Termin (Antragsschluss) kein genehmigungsfähiger Antrag gestellt worden ist. Die Genehmigungsbehörde</u>	

	<u>kann andere Termine setzen. Sie muss hierauf in der Bekanntmachung nach § 18 hinweisen. Nach Antragschluss sind Ergänzungen und Änderungen von Anträgen unzulässig, es sei denn, diese wurden von der Genehmigungsbehörde im öffentlichen Verkehrsinteresse ange-regt.</u>	
	<u>(6) Werden mehrere Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr für die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung gestellt, ist dem bisherigen Betreiber Gelegenheit zu geben, auf alle eingegangenen Anträge binnen einen Monats nach Kenntniserlangung zu reagieren. Der bisherige Betreiber hat innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, seinen Antrag abzuändern (Nachbesserungsantrag).</u>	
	<u>(7) Beabsichtigt die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen.</u>	(7) Beabsichtigt die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu stellen ( <b>Ausschlussfrist</b> ). Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen.
	<u>(8) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, der Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist, soll spätestens sechs Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer gestellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist verkürzen.</u>	

	<u>(9) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Absatz 1 gehört (Personenfernverkehr).</u>	<i>VDV gegen Fernbusliberalisierung, bdo keine Einwendungen</i>
<b>§ 13 Voraussetzung der Genehmigung</b>	<b>§ 13 Voraussetzung der Genehmigung</b>	
<p>(2) Beim Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung zu versagen, wenn</p> <p>1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen, oder</p>	<p>(2) Beim Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung zu versagen, wenn</p> <p>1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen,</p> <p>2. <u>der beantragte Verkehr ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verletzt, das von der zuständigen Behörde in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Beachtung der in § 8 Absatz 6 genannten Voraussetzungen gewährt wurde,</u></p> <p>3. <u>der beantragte Verkehr auf den betreffenden Teilstrecken Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen beeinträchtigt, für die im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden,</u></p> <p>4. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen <u>im öffentlichen Personennahverkehr</u> beeinträchtigt werden, insbesondere</p> <p>a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln</p>	<p><i>bdo keine Einwendungen, VDV: hilfsweise Änderung betr. Fernbus</i></p> <p>„3. der beantragte Verkehr auf den betreffenden Teilstrecken Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen <b>im Hinblick auf das Fahrgastpotential mehr als nur unerheblich beeinträchtigen würde</b>, für die im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden,</p> <p><i>Zu 4., erster Halbsatz: VDV wünscht keine Änderung der Vorschriften zum Fernbusverkehr</i></p>



<p>2. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere</p> <p>a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,</p> <p>b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben wahrnehmen soll, die vorhandene Unternehmen oder Eisenbahnen bereits wahrnehmen,</p> <p>c) die für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmer oder Eisenbahnen die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 selbst durchzuführen bereit sind.</p>	<p>befriedigend bedient werden kann,</p> <p>b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben wahrnehmen soll, die vorhandene Unternehmen oder Eisenbahnen bereits wahrnehmen,</p> <p>c) die für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmer oder Eisenbahnen die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 selbst durchzuführen bereit sind, oder</p> <p>d) <u>der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 festgelegten Linienbündel herauslösen würde.</u></p>	<p>d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 <b>rechtmäßig</b> festgelegten Linienbündel herauslösen würde.</p>
<p>(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht in Einklang steht.</p>	<p>(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 nicht in Einklang steht.</p>	<p>(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht in Einklang steht; <b>die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn sie mit den Rahmenvorgaben eines Nahverkehrsplans nicht in Einklang steht, der unter Beachtung der folgenden Sätze zustande gekommen ist (verbindlicher Nahverkehrsplan). Es wird vermutet, dass die vorhandene Verkehrsbedienung den Verkehrsbedürfnissen entspricht. Der Entwurf des Nahverkehrsplans ist den vorhandenen Unternehmern zur Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Monaten zu übermitteln. Erhebt ein Unternehmer Einwendungen, führt der Aufgabenträger einen öffentlichen Erörterungstermin mit dem Ziel einer Einigung durch. Das</b></p>

		<b>Verfahren kann sich auf räumliche und inhaltliche Teile des Nahverkehrsplans beziehen.</b>
	<u>2b) Werden mehrere Anträge gestellt, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im wesentliche gleiche Verkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr beziehen, ist die Auswahl des Unternehmers danach vorzunehmen, wer die beste Verkehrsbedienung anbietet. Hierbei sind insbesondere die Festlegungen eines Nahverkehrsplans im Sinne des § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.</u>	
	3) Ist im <u>öffentlichen Personennahverkehr</u> ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden, so ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch im Fall des Absatzes 2 Nummer 4.	
<b>§ 13a Voraussetzung der Genehmigung bei gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen</b>	<del>§ 13a Voraussetzung der Genehmigung bei gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen</del>	
(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit diese für die Umsetzung einer Verkehrsleistung aufgrund einer Auferlegung oder Vereinbarung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates erforderlich ist und dabei diejenige Lösung gewählt worden ist, die die geringsten Kosten für die Allgemeinheit mit sich bringt. § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 14 sind anzuwenden. Als geringste Kosten für die Allgemeinheit im Sinne dieser Vorschrift gelten die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach den Vorschriften einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 57 Abs. 1 Nr. 7 erlassenen Verordnung ermittelten Kosten der zu beurteilenden Verkehrsleistung.	-	
(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn für die Umsetzung der Verkehrsleistung im Sinne des Absatzes 1	-	

<p>nicht diejenige Lösung gewählt worden ist, die die geringsten Kosten für die Allgemeinheit mit sich bringt, oder bei der Auferlegung oder Vereinbarung der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt worden ist.</p>		
<p><b>§ 14 Anhörverfahren</b></p>	<p><b>§ 14 Anhörungsverfahren</b></p>	
<p>(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde</p> <p>1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;</p> <p>2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden und der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;</p> <p>3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.</p>	<p>(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde</p> <p>1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;</p> <p>2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis, <u>der Aufgabenträger und der Verbundorganisationen, soweit diese Aufgaben für die Aufgabenträger und/oder Verkehrsunternehmen wahrnehmen</u>, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden und der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;</p> <p>3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.</p> <p><u>Bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist das</u></p>	

	<u>Anhörungsverfahren erst nach dem Antragsschluss nach § 12 Absatz 5 durchzuführen.</u>	
(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Durchführung des Anhörverfahrens nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.	(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des <u>Anhörverfahrens</u> absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Durchführung des <u>Anhörverfahrens</u> nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.	
<b>§ 15 Erteilung und Versagung der Genehmigung</b>	<b>§ 15 Erteilung und Versagung der Genehmigung</b>	
(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen. Über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem den Antragstellern mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens 3 Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.	1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen. Über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem den Antragstellern mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens 3 Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. <u>Die Frist für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen beginnt mit der Antragstellung, frühestens aber mit dem ersten Kalendertag nach dem Antragsschluss nach § 12 Absatz 5 und 7.</u>	
<b>§ 16 Geltungsdauer der Genehmigung</b>	<b>§ 16 Geltungsdauer der Genehmigung</b>	

<p>(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre.</p>	<p>(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr <u>beträgt höchstens 15 Jahre. Sie kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden.</u> Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, dass die Genehmigung mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Absatz 2 und 5 in Einklang steht. <u>Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten.</u></p>	
<p>(2) Die Genehmigungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre. Im Öffentlichen Personennahverkehr ist § 8 Abs. 3 zu beachten.</p>	<p>(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens <u>zehn Jahre. Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten.</u> Im öffentlichen Personennahverkehr ist § 8 Absatz 3 zu beachten.</p>	
<p><b>§ 17 Genehmigungsurkunde</b></p>		<p><b>§ 17 Genehmigungsurkunde</b></p>
<p>(1) Die Genehmigungsurkunde muss enthalten: 1, Name , Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers ... 8. ...Kraftfahrzeuge</p>		<p>(1) Die Genehmigungsurkunde muss enthalten: ... <b>neu:</b> <b>9. gegebenenfalls die Bezeichnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach § 8 Abs. 5.</b></p>

<p align="center"><b>§ 18</b></p>	<p align="center"><b><u>§ 18 Informationspflicht der Genehmigungsbehörde</u></b></p>	
<p align="center">(weggefallen)</p>	<p><u>(1) Die Genehmigungsbehörde hat ein Verzeichnis aller im öffentlichen Personennahverkehr bestehenden Genehmigungen für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr mindestens am Ende jeden Kalenderjahres im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Linienführung;</u></li> <li><u>2. die Geltungsdauer;</u></li> <li><u>3. einen Hinweis darauf, dass der Antrag auf Genehmigung für den weiteren Betrieb des Verkehrs in den Fristen des § 12 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 beantragt werden kann.</u></li> </ol> <p><u>(2) In die Bekanntmachung nach Absatz 1 können die nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die nach § 8 Absatz 8 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Informationen der zuständigen Behörde aufgenommen werden. In diesem Fall ist die dreimonatige Frist für den Antrag auf Genehmigung eines Verkehrs abweichend von § 12 Absatz 7 besonders festzulegen.</u></p>	
<p align="center"><b>§ 20 Einstweilige Erlaubnis</b></p>	<p align="center"><b>§ 20 Einstweilige Erlaubnis</b></p>	
<p>(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. <u>In den Fällen des Artikels 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann die einstweilige Erlaubnis auf bis zu zwei Jahre befristet werden.</u> Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.</p>	

§ 21 Betriebspflicht	§ 21 Betriebspflicht	
(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.	(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten. <u>Gegenstand der Betriebspflicht sind alle Bestandteile der Genehmigung und die nach § 12 Absatz 1a zugesicherten Bestandteile des Genehmigungsantrages.</u>	
(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.		(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen <b>eigenwirtschaftlichen</b> Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.
(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann. Steht das öffentliche Verkehrsinteresse einer Entbindung entgegen, so gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.	(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder auf Dauer entbinden, wenn ihm die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm dies unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann. <u>Die Erfüllung der Betriebspflicht bleibt für Bestandteile des Genehmigungsantrages, die vom Unternehmer nach § 12 Absatz 1a verbindlich zugesichert wurden, in der Regel zumutbar. Steht das öffentliche Verkehrsinte-</u>	

	<p>resse einer Entbindung entgegen, so gilt § 8 Abs. 4 <del>entsprechend</del>. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten. <u>Die Genehmigungsbehörde informiert die zuständige Behörde über eine beabsichtigte Entbindung so rechtzeitig, dass diese eine Notmaßnahme nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergreifen kann.</u></p>	
	<p>(5) <u>Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für den Personenfernverkehr. Will der Unternehmer den Verkehr einstellen, so hat er dies der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. In diesem Fall endet die Betriebspflicht drei Monate nach der Anzeige.</u></p>	<p><i>bdo keine Einwendungen VDV lehnt Änderungen zur Fernbusliberalisierung ab.</i></p>
<b>§ 25 Widerruf der Genehmigung</b>	<b>§ 25 Widerruf der Genehmigung</b>	
<p>(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.</p>	<p>(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen <u>oder wenn bei Verkehren nach § 8 Absatz 5 Satz 1 kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mehr besteht</u>. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.</p>	<p>(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen oder wenn bei Verkehren nach § 8 Absatz 5 Satz 1 <b>nach Feststellung der zuständigen Behörde, die einen Ausgleich gewährt</b>, kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mehr besteht. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen</p>
<b>§ 39 Beförderungsentgelte und -bedingungen</b>	<b>§ 39 Beförderungsentgelte und -bedingungen</b>	
<p>(1) Die Beförderungsentgelte und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der</p>	<p>(1) Die Beförderungsentgelte und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der</p>	



<p>Zustimmung sind die Beförderungsentgelte allgemein verbindlich.</p>	<p>Zustimmung sind die Beförderungsentgelte allgemein verbindlich. <u>Soweit die Beförderungsentgelte Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, hat dies die zuständige Behörde der Genehmigungsbehörde anzuzeigen; in diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.</u></p>	
<p>(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Wird den Beförderungsentgelten aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls nicht wie beantragt zugestimmt, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. <u>Die Zustimmung zu einer Änderung der Beförderungsentgelte wird in der Regel nicht erteilt, wenn diese einer verbindlichen Zusicherung nach § 12 Absatz 1a widerspricht. Wird den Beförderungsentgelten aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls nicht wie beantragt zugestimmt, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.</u></p>	
<p>(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. <u>Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.</u> Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann.</p>	
<p><b>§ 40 Fahrpläne</b></p>	<p><b>§ 40 Fahrpläne</b></p>	

	(2a) <u>Die Zustimmung zu einer Fahrplanänderung wird in der Regel nicht erteilt, wenn diese einer verbindlichen Zusicherung nach § 12 Absatz 1a widerspricht.</u>	
(3) Die Genehmigungsbehörde kann Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn die maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung des Fahrplans Rechnung getragen werden kann. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.	„(3) Die Genehmigungsbehörde kann für einen <u>eigenwirtschaftlichen Verkehr</u> Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn die maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung des Fahrplans Rechnung getragen werden kann. <del>§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.</del> <u>Die Genehmigungsbehörde hat hiervon abzusehen, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht angemessen sind.</u>	
<b>§ 45 Sonstige Vorschriften</b>	<b>§ 45 Sonstige Vorschriften</b>	
(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.	(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 <u>mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</u>  1. <u>§ 39 Absatz 1, 2 und 4 gilt nicht für den Personenfernverkehr. § 39 Absatz 3 gilt für den Personenfernverkehr mit der Maßgabe, dass die Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich ist.</u>  2. <u>§ 40 Absatz 3 gilt nicht für den Personenfernverkehr. Abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 1 genügt bei Fahrplanänderungen im Personenfernverkehr eine Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, soweit die Fahrplanänderungen nicht der Genehmigungspflicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 unterliegen. Sofern die Genehmigungsbehörde den angezeigten Fahrplanänderungen innerhalb von zwei Wochen widerspricht, dürfen diese nicht in Kraft treten.</u>	<i>bdo keine Einwendungen VDV lehnt Änderungen zur Liberalisierung des Fernbusverkehrs ab.</i>

<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und –bedingungen (§ 39) sowie über die Fahrpläne (§ 40) ganz oder teilweise verzichten. Bei den Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43) ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 so anzuwenden, daß insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern sowie von Schülern und Lehranstalten Rechnung getragen wird.</p>	<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und –bedingungen (§ 39) sowie über die Fahrpläne (§ 40) ganz oder teilweise verzichten. Bei den Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43) ist § 13 Abs. 2 Nr. 4 so anzuwenden, daß insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern sowie von Schülern und Lehranstalten Rechnung getragen wird.</p>	
<p><b>§ 48 Ausflugsfahrten und Ferientzielreisen</b></p>	<p><b>§ 48 Ausflugsfahrten und Ferientzielreisen</b></p>	
<p>(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><del>(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.</del></p>	<p><i>bdo keine Einwendungen VDV lehnt Änderungen zur Liberalisierung des Fernbusverkehrs ab.</i></p>
<p><b>§ 57 Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§ 57 Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften</p> <p>...</p> <p>7. über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet</p>	<p>(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften</p> <p>...</p> <p><del>7. über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet</del></p>	

des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, soweit diese Verordnung es zulässt;	<del>des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, soweit diese Verordnung es zulässt;</del>	
(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 7 kann vorgesehen werden, dass die zuständige Landesbehörde die in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genannten Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung durch Rechtsverordnung ausnehmen kann.	<del>(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 7 kann vorgesehen werden, dass die zuständige Landesbehörde die in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genannten Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung durch Rechtsverordnung ausnehmen kann.</del>	
<b>§ 62 Übergangsbestimmungen</b>	<b>§ 62 Übergangsbestimmungen</b>	
Genehmigungen für Gelegenheitsverkehre, die vor dem 1. September 2007 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam.	<del>Genehmigungen für Gelegenheitsverkehre, die vor dem 1. September 2007 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam.</del> <u>Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dürfen bis zum 31. Dezember 2013 abweichend von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden.</u>	Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dürfen bis zum 31. Dezember 2013 <b>ohne Einhaltung der Voraussetzungen</b> von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden. <b>Genehmigungen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam. Die Geltung und Wirksamkeit von sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] zustande gekommen sind, wird durch die Änderung des Gesetzes nicht berührt.</b>
<b>§ 63 Abweichungsrecht</b>	<b>§ 63 Abweichungsrecht</b>	
(weggefallen)	<u>Von den in § 5, § 8 Absatz 8, § 9, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 1 bis 5, 7 bis 9, § 15, § 16, § 17 Absatz 1 und 2, § 20, § 25, § 29 Absatz 1a und 2, § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 52 Absatz 2 Satz 1, § 53 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 und § 53 Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</u>	<del>§§ 8 und 12 sind mit allen Absätzen in die Liste zu übernehmen:</del> <u>Von den in § 5, § 8, § 9, § 11 Absatz 4, § 12, § 15, § 16, § 17 Absatz 1 und 2, § 20, § 25, § 29 Absatz 1a und 2, § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 52 Absatz 2 Satz 1, § 53 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 und § 53 Absatz 2 Satz 1 getroffenen Rege-</u>

		<u>lungen des Verfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</u>
<b>§ 66 Geltung im Land Berlin</b>	<b>§ 66 Verkündung von Rechtsverordnungen</b>	
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	<p><del>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.</del></p> <p><u>Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, auch im elektronischen Bundesanzeiger* verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.</u></p> <p>* <b>Amtl. Hinweis:</b> <a href="http://www.ebundesanzeiger.de/">http://www.ebundesanzeiger.de/</a></p>	